

BGer 5A_199/2026 vom 9. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_199_2026

FR: TF 5A_199/2026 du 9 mars 2026

IT: TF 5A_199/2026 del 9 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. Januar 2026 zur Abholung gemeldet und am 29. Januar 2026 von diesem tatsächlich am Schalter abgeholt. Indes löste bereits die Avisierung zur Abholung die siebentägige Abholfrist aus (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO) und der angefochtene Entscheid gilt als am 27. Januar 2026 zugestellt.

Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 28. Januar 2026 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 26. Februar 2026 (Freitag). Die erst am 4. März 2026 der Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet. Sie wäre es selbst dann, wenn auf die tatsächlichen Inempfangnahme des angefochtenen Entscheides am 29. Januar 2026 abgestellt würde.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.